

ZOLL+AUSSSENHANDEL

AKTUELL

IHR UNVERZICHTBARER BERATER FÜR EINE REIBUNGSLOSE EXPORTABWICKLUNG

KW 12 | 2026



3

EuGH-Urteil

Das bedeutet der „niedrigste akzeptable Preis“ für den Zollwert.

4

Bis August 2026

Zusatzzölle auf US-Waren werden weiter ausgesetzt.

5

TOP-THEMA

Einfuhrabgaben zurückbekommen

Genau hinzuschauen, kann sich finanziell für Sie lohnen: Ihre Möglichkeiten auf Erstattung der Einfuhrabgaben.

12

Mit ATLAS-Release 10.2

Das IT-Verfahren ATLAS wird um die Zentrale Zollabwicklung für Einfuhrverfahren erweitert.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Der Moment vor dem Klick

Liebe Leserin, lieber Leser,

es gibt diesen einen Moment im Arbeitsalltag, den wahrscheinlich jede und jeder von uns kennt: Die Anmeldung ist vorbereitet, die Unterlagen geprüft, die Codierung gesetzt, der Cursor schwebt über „Absenden“. Und für einen kurzen Augenblick fragt man sich: „Ist wirklich alles drin?“ Nicht dramatisch. Nicht panisch. Aber doch mit Respekt – und ein bisschen Zeitdruck.

Außenwirtschaft ist selten spektakulär und laut. Es geht nicht um große Gesten, sondern um Details. Um die richtige Einreihung, den passenden Präferenznachweis, die saubere Dokumentation. Und manchmal auch darum, Schiefgegangenes wieder aufzuräumen.

Ich erlebe in Gesprächen immer wieder, wie viel Fachwissen, Verantwortung und stilles Mitdenken dieser Bereich uns abverlangt. Gleichzeitig wächst der Druck: mehr Regulierung, schnellere Änderungen, weniger Vorlauf. Wir sollen alles wissen – am besten sofort.

Auch unsere Ausgabe ist kein spektakuläres Feuerwerk, das schnell verpufft, sondern ein bodenständiges und langlebiges Werkzeug für Ihren Arbeitsalltag.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre – und viele ruhige und wohlüberlegte Klicks.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ EuGH-Urteil: Das bedeutet der „niedrigste akzeptable Preis“ für den Zollwert

NEWS 4

- ☐ Bis August 2026: Zusatzzölle auf US-Waren weiter ausgesetzt

TOP-THEMA 5

- ☐ Genau hinzuschauen, kann sich finanziell für Sie lohnen: Ihre Möglichkeiten auf Erstattung der Einfuhrabgaben

ARBEITSHILFE 8

- ☐ So beziehen Sie Transportkosten korrekt in den Zollwert ein

LESERFRAGEN 9

- ☐ Import: Wer ist verantwortlich für die korrekte Warentarifnummer und deren Codierung?
- ☐ Akkreditiv: Woher kommt der Nachweis für den IPPC-Holzverpackungsstandard?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Zollprüfung 2026: Diese 2 unscheinbaren Themen entscheiden über Ihre Kosten und Risiken

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ China führt eine automatische Importlizenz für zahlreiche Waren ein

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Das IT-Verfahren ATLAS wird um die Zentrale Zollabwicklung für Einfuhrverfahren erweitert

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

EuGH-Urteil: Das bedeutet der „niedrigste akzeptable Preis“ für den Zollwert

Der Zollwert bewegt seit Langem die Gemüter – verständlich, da sich dessen Höhe in der EU auf den Kostenfaktor Zölle auswirkt. Wenn keine andere Methode der Zollwertermittlung möglich ist, bleibt nur die Schlussmethode. Damit beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall Keladis (C-72/24, C-73/24) und traf am 29.1.2026 eine Entscheidung, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten.

Die Ausgangssituation

In Griechenland wurden Textilien aus der Türkei importiert und zum freien Verkehr überlassen. Es bestand der Verdacht der systematischen Unterbewertung der Waren und es wurde eine nachträgliche Prüfung vorgenommen. Allerdings war eine physische Warenprüfung für die griechische Zollbehörde nicht mehr möglich und auch die Handelsunterlagen waren bezüglich der Warenbezeichnung nicht aussagekräftig. Die Zollwertermittlung war demnach weder nach der Transaktionswertmethode noch nach den 4 nachrangigen Methoden möglich. Also musste die Schlusswertmethode aus Artikel 74 Abs. 3 Unionszollkodex (UZK) herangezogen werden.

Zoll ermittelt „Lowest Acceptable Price“ (LAP)

Anhand von EU-weiten Statistikdaten wurde der niedrigste Preis ermittelt, den die Behörden noch akzeptieren können. Also eine Art Schwellenwert zur Identifizierung einer preislichen Unterbewertung. Dieser LAP wurde im aktuellen Fall als Zollwert für die importierte Ware herangezogen und die Einfuhrabgaben entsprechend nachträglich erhoben. Der EuGH sollte nun klären, ob dieser LAP den Zollbestimmungen entspricht.

Das sind die Bedingungen für die Anwendung des LAP

Grundsätzlich gilt, dass der Zollwert nach objektiven und sachgerechten Methoden zu bestimmen ist. Mindestzollwerte und fiktive Werte sind nach der internationalen Vereinbarung GATT untersagt. Im UZK sind die Methoden zur Zollwertermittlung ebenso wie die Reihenfolge der Anwendung festgelegt. Der EuGH bestätigt die streng hierarchische Anwendung der Methoden und betont, dass der Zollwert grundsätzlich den realen wirtschaftlichen Wert widerspiegeln muss.

Wird der Zollwert über die Schlussmethode ermittelt, muss auch dieser auf verfügbaren Daten basieren. Es handelt sich beim LAP nicht per se um einen verbotenen Mindestwert, wenn

- 🌐 keine physische Prüfung der Waren mehr möglich ist,
- 🌐 die Unterlagen unzureichend sind,
- 🌐 dem Beteiligten eine Stellungnahme möglich war und
- 🌐 kein automatisches Mindestpreissystem entsteht.



MEIN TIPP

Die korrekte Zollwertermittlung ist das Fundament Ihrer Kostenkalkulation für eingeführte Waren. Befolgen Sie die Methoden in der festgelegten Reihenfolge (Art. 70 und 74 UZK) konsequent, beachten Sie die notwendigen Bestandteile, die Sie ggf. hinzurechnen müssen (Art. 71 UZK).

Exkurs: Diese Methoden der Zollwertermittlung gibt es

Die Methoden sind streng in dieser Reihenfolge anzuwenden. Lediglich die Methoden 4 und 5 können getauscht werden.

1. **Transaktionswert** (Artikel 70 UZK) – der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das EU-Zollgebiet tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Ausgeschlossen ist dabei etwa die Verbundenheit zwischen Verkäufer und Käufer mit Preisbeeinflussung.
2. **Transaktionswert gleicher Waren** (Artikel 74 Abs. 2 a) UZK)
3. **Transaktionswert ähnlicher Waren** (Artikel 74 Abs. 2 b) UZK)
4. **Deduktive Methode** (Artikel 74 Abs. 2 c) UZK) – ausgehend vom Verkaufspreis in der EU wird zurückgerechnet.
5. **Errechneter Wert** (Artikel 74 Abs. 2 d) UZK) – Summe aller Elemente zu Herstellung und Verkauf (inkl. Gewinnmarge)
6. **Schlussmethode** (Artikel 74 Abs. 3 UZK)

Die Bestimmung des LAP ist nur im zeitlichen Kontext möglich

Statistische Vergleichsdaten müssen sich auf Einfuhren beziehen, die zeitlich nahe an den geprüften Importanmeldungen liegen. Analog kann hier die 90-Tage-Frist aus der deduktiven Methode herangezogen werden. Mit vernünftigem Maß ist es möglich, bei vergleichbaren Marktbedingungen diese Frist anzupassen.

Das sind die Auswirkungen auf die Anwendung des Artikels 177 UZK in der Zollanmeldung

Auf Antrag des Anmelders können Waren verschiedener Zolltarifnummern unter der Nummer mit dem höchsten Zollsatz zusammengefasst werden (Art. 177 UZK). Diese Vereinfachung wirkt laut EuGH auch im Nachprüfungsverfahren fort, sodass der neubewertete Gesamtwert mit dem höchsten Zollsatz belegt wird.

Wer haftet für die Einfuhrumsatzsteuer in diesem Fall?

Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist in der EU über eine Richtlinie harmonisiert, aber letztlich national geregelt. Unter anderem gibt die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie den Mitgliedstaaten Spielraum bei der Bestimmung des Steuerschuldners. In der Frage, ob der Eigentümer der eingeführten Waren in diesem Fall auch für die EUST haftbar gemacht werden kann, verweist der EuGH lediglich darauf, dass die nationale Regelung klar, präzise und eindeutig sein muss, damit die Betroffenen ihre Rechte und Pflichten erkennen können. Die Entscheidung muss das nationale Gericht treffen.



FAZIT

Der EuGH entschied im aktuellen Fall, dass die Verwendung eines statistisch ermittelten LAP zur Zollwertermittlung zulässig ist, wenn keine andere Methode greift und dem Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde. Das Urteil stärkt damit die Betrugsbekämpfung, setzt aber auch klare Schranken bezüglich einer pauschalen Mindestwertpraxis und betont Transparenz und Verteidigungsrechte der Beteiligten.

Autorin: Svenja Sausen

Bis August 2026: Zusatzzölle auf US-Waren weiter ausgesetzt

Im Handelsstreit mit den USA nutzt die EU ihre Möglichkeiten, ebenfalls Zusatzzölle zu erheben. Aufgrund des wechselhaften Verlaufs der US-Zusatzzölle sind die Zusatzzölle der EU kurz nach Veröffentlichung wieder ausgesetzt worden. Diese Aussetzung wurde nun bis zum 6.8.2026 verlängert. Wir geben Ihnen einen Überblick über die aktuellen Maßnahmen gegen US-Produkte.

Zusatzzölle auf Waren mit US-Ursprung ausgesetzt

Die EU reagierte auf US-Maßnahmen mit Zusatzzöllen auf US-Produkte – die ersten davon sollten ab 7.8.2025 gelten. Die konkreten Maßnahmen sind in der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2025/1564 festgelegt und betreffen bestimmte KN-Codes, die in mehreren Anhängen gelistet sind. Die Höhe der Zusatzzölle ist unterschiedlich, im Maximum sind es aber 30 %. Aufgrund des Hin und Hers im Handelsstreit mit den USA sind die mit dieser DVO verhängten Zusatzzölle zunächst bis zum 6.2.2026 ausgesetzt worden. Mit DVO (EU) 2026/295 wurde die Aussetzung bis zum 6.8.2026 verlängert.

Auch die Zusatzzölle aus dem Boeing-Subventionsstreit (DVO (EU) 2020/1646) sind noch bis 11.7.2026 ausgesetzt. Die Aussetzung wurde bereits 2021 beschlossen (DVO (EU) 2021/1123).



ACHTUNG

DVO (EU) 2025/1564 enthält auch ein Ausfuhrverbot für Waren der Zolltarif-Positionen 7204 und 7602 (Abfälle und Schrott aus Eisen, Stahl und Aluminium). Auch dieses Ausfuhrverbot ist bis zum 6.8.2026 ausgesetzt.



GUT ZU WISSEN

Zusatzzölle dienen dazu, ein Gleichgewicht herzustellen, und werden oft im Rahmen von Handelsstreitigkeiten genutzt – daher umgangssprachlich „Strafzoll“ genannt. Sie werden auf Waren mit Prestige oder auf wirtschaftlich wichtige Waren erhoben.

Auch diese Zusatzzölle auf US-Waren sind aktuell ohne Praxisauswirkung für Sie

Es gibt bereits seit vielen Jahren Zusatzzölle auf Zuckermais, Brillenfassungen, Kranwagen/Autokrane und Denim-Hosen für Frauen. Die Höhe der Zölle wird jährlich angepasst, aktuell liegen diese allerdings bei 0 % (VO (EU) 2018/196). Sie sind also rechtlich in Kraft, verursachen aber keine zusätzlichen Kosten für Sie.

Autorin: Svenja Sausen

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussehenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussehenhandel.de, Zeitschriftenskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Genau hinzuschauen, kann sich finanziell für Sie lohnen: Ihre Möglichkeiten auf Erstattung der Einfuhrabgaben

Ein Einfuhrabgabenbescheid bedeutet nicht das letzte Wort, denn es gibt eine Reihe von Gründen, am festgesetzten Abgabebetrag zu Ihren Gunsten zu rütteln. Das kann ein banaler Tippfehler sein, ein Irrtum des Zollbeamten oder eine Ware, die beschädigt bei Ihnen ankommt. Wir bringen Licht in das Dunkel um Einspruch, Erlass, Erstattung und Erlöschen, damit Sie schnell einen Weg finden, gegen einen Einfuhrabgabenbescheid vorzugehen. Mit dem passenden Fachwissen navigieren Sie sich effizient durch die verschiedenen Erstattungstatbestände, damit Sie Ihre Möglichkeiten identifizieren, Geld vom Staat zurückzuerhalten, ohne dabei wichtige Fristen zu verpassen.



Ihre Basis zur Prüfung der Erstattungsmöglichkeiten: Wie genau entstehen Einfuhrabgaben?

Einfuhrabgaben können nur deshalb entstehen, weil es im Gesetz sogenannte Entstehungstatbestände gibt. Für die Entstehung von Zöllen gibt es im Unionszollkodex (UZK) die Artikel 77 und 79. Eine **gewollte Einfuhrzollschuld** entsteht bei Überlassung

- 🌐 in den freien Verkehr (Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe a UZK),
- 🌐 in die Endverwendung (Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe a UZK),
- 🌐 in die vorübergehende Verwendung mit teilweiser Abgabenerhebung (Artikel 77 Abs. 1 Buchstabe b UZK).

Zusätzlich gibt es **Entstehungstatbestände für Verstöße** in Bezug auf das Zollrecht:

- 🌐 Nichterfüllung einer Verpflichtung in Bezug auf Verbringen in das Zollgebiet, auf Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung oder auf vorübergehende Verwahrung, Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung (Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK),
- 🌐 Nichterfüllung einer Verpflichtung in Bezug auf die Endverwendung (Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe b UZK),
- 🌐 Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Überführung in ein Zollverfahren (Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK),
- 🌐 Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Gewährung der vollständigen oder teilweisen Abgabenbefreiung aufgrund der Endverwendung (Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK).

Artikel 78 UZK deckt die Zollschuldentstehung für Nichtunionswaren in der aktiven Veredelung ab, wenn trotz des Verbots der Zollrückvergütung ein Präferenznachweis ausgestellt wird.



GUT ZU WISSEN

Die Einfuhrumsatzsteuer und die Verbrauchsteuern sind nationale Steuern, für die im UZK keine Regelungen zu finden sind. Die Entstehungstatbestände befinden sich in deutschen Gesetzen und richten sich oftmals, aber nicht immer an der Zollschuldentstehung aus. Gleiches gilt daher für die Erstattungsmöglichkeiten.

Entstehungszeitpunkt und Festsetzung der Abgaben

Für jeden Entstehungstatbestand gibt es einen genauen Entstehungszeitpunkt, der ebenfalls im Gesetz festgelegt ist. Das ist für die sogenannten **Bemessungsgrundlagen** sehr wichtig, da diese sich auf die Höhe der Abgaben auswirken. Dazu zählen z. B. die Zollsätze (auch Antidumpingzollsätze) und die Umrechnungskurse. Fälschlicherweise glauben viele, dass der Zeitpunkt der Überlassung des Zolls der Entstehungszeitpunkt ist – doch das ist nicht der Fall, sondern:

- 🌐 Artikel 77 UZK: Annahme der Zollanmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr, in die Endverwendung bzw. in die vorübergehende Verwendung mit teilweiser Abgabenerhebung
- 🌐 Artikel 78 UZK: Annahme der Zollanmeldung zur Wiederausfuhr
- 🌐 Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK: Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung nicht oder nicht mehr erfüllt ist
- 🌐 Artikel 79 Abs. 1 Buchstabe b UZK: Annahme der Zollanmeldung, bei der sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind

Entstehungstatbestand und -zeitpunkt haben zunächst keine Auswirkung, denn der Zoll muss die Zollsschuld festsetzen, um sie Ihnen anschließend mitteilen zu können (inklusive Zahlungsaufforderung). Für in die EU geschmuggelte Waren entsteht zwar immer die Zollsschuld nach Artikel 79 UZK, wenn aber der Zoll den Schmuggel nicht aufdeckt, kann auch keine Abgabensfestsetzung erfolgen.

Diese Faktoren fließen in die Höhe der Einfuhrabgaben ein

Die Höhe der Einfuhrabgaben ist gesetzlich festgelegt. Die Ermittlung kann jedoch mitunter sehr komplex sein, da viele Faktoren mit einfließen:

- 🌐 Hinzurechnungen und Abzüge vom Zollwert
- 🌐 andere zollrelevante Angaben (z. B. Stückzahl bei spezifischen Zöllen)
- 🌐 Währung der Rechnungspreise (auch Transportkosten)
- 🌐 Anträge auf Befreiung oder Reduzierung der Abgaben (z. B. Zollaussetzungen, Kontingente, Präferenzen, Rückwaren), inklusive notwendiger Unterlagen.



MEIN TIPP

Es gibt viele Möglichkeiten, warum der Bescheid an sich nicht korrekt ist oder die Höhe der Abgaben nicht passt. Jede Zollsschuld, die gesetzlich nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe geschuldet ist, kann von Ihnen beanstandet werden. In manchen Fällen ergibt sich das auch erst nach Erhalt der Ware (z. B. bei schadhafter Ware). Prüfen Sie daher jeden Einfuhrabgabenbescheid genau, um kein Geld zu verschenken.

Einspruch, Erlass, Erstattung, Erlöschen – das bedeuten diese Begriffe für Sie in der Praxis

Einspruch (Rechtsbehelfsverfahren)

Der Zoll muss Ihnen die Zollsschuld mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt elektronisch über die Systemnachricht CUSTAX in dem Zollsystem, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den Sie einen **Einspruch** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe einlegen können, wenn Sie – egal warum – mit dem Bescheid oder der Höhe der Abgaben nicht einverstanden sind.

Ein Einspruch kann formlos erfolgen und muss nicht begründet werden. Ohne Begründung wird sich allerdings wohl kaum etwas am Ergebnis ändern. Doch Achtung: Das Einlegen eines Einspruchs ändert nichts an der Zahlungsaufforderung! Sie müssen dennoch zahlen, um Säumniszuschläge zu verhindern, oder eine Aussetzung der Vollziehung beantragen. Die Bearbeitung eines Einspruchs beim Zoll kann einige Wochen oder Monate dauern.



MUSTERFORMULIERUNG

Ich lege Einspruch gegen Einfuhrabgabenbescheid [Registrierungsnummer des Bescheids und Datum] ein. Zur Wahrung der Frist erfolgt dieser zunächst unbegründet. Eine Begründung wird bis zum [Datum] nachgereicht.

Erlass und Erstattung der Einfuhrabgaben

Der Unterschied zwischen Erlass und Erstattung ergibt sich daraus, ob Sie gezahlt haben oder nicht. Wird festgestellt, dass Abgaben nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldet werden, werden

- 🌐 diese erlassen, wenn Sie noch nicht gezahlt haben, oder
- 🌐 erstattet, wenn Sie bereits gezahlt haben.

Wird beispielsweise bei der Bearbeitung Ihres Einspruchs festgestellt, dass Sie zu viel gezahlt haben, wird Ihnen dieser Betrag erlassen oder erstattet – je nachdem, ob schon bezahlt oder nicht. Merken Sie erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, dass etwas nicht passt, können Sie einen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung stellen. Erlass und Erstattung richten sich nach Artikel 116 UZK und decken 4 grundlegende Fälle ab:

1. zu hoch bemessener Einfuhrabgabenbetrag
2. schadhafte/nicht den Vertragsbedingungen entsprechende Ware
3. Irrtum der zuständigen Behörde
4. Billigkeit

Erlöschenstatbestände

Vereinfacht gesagt, muss jede festgesetzte Zollsschuld auch **erlöschen**, sonst stimmt die Buchhaltung beim Staat nicht. Die Fälle sind in Artikel 124 UZK festgelegt. Meist erlischt die Zollsschuld durch Zahlung der Abgaben, aber es gibt einige Erlöschenstatbestände, mit denen Sie Geld zurückerhalten können. Erlöschenstatbestände können Sie im Rahmen eines Einspruchsverfahrens oder eines Antrages auf Erlass/Erstattung geltend machen. Beispiele für mögliches Erlöschen sind:

- 🌐 **Verjährung** (Artikel 103 UZK): Setzt ein, wenn eine Zollsschuld dem Zollschuldner nicht innerhalb von 3 Jahren nach Entstehung (bzw. bis zu 10 Jahre bei strafbaren Handlungen) mitgeteilt wird.
- 🌐 **Ungültigkeitserklärung** der Zollanmeldung (auch nach Überlassung und Zahlung)
- 🌐 **„Heilung“ eines Verstoßes** (Artikel 79 UZK): Das ist der Fall, wenn der Verstoß keine erhebliche Auswirkung (Artikel 124 UZK-DA) auf die ordnungsgemäße Abwicklung hatte, keinen Täuschungsversuch darstellte und nachträglich alle Formalitäten erfüllt wurden, um die Situation zu bereinigen.
- 🌐 **Ware ist verloren oder zerstört**



ÜBERSICHT: ERLASS/ERSTATTUNG VON EINFUHRABGABEN



Gesetzlich vorgesehene Fälle	Antrag innerhalb von	Form des Antrags
Zu hoch bemessene Einfuhrabgaben (Artikel 117 UZK), z. B. - falsche Bemessungsgrundlagen oder falscher Zollwert (z. B. Tippfehler, falsche Rechnungswährung, fehlerhafte Hinzurechnung zum Zollwert) - falsche Zolltarifnummer - Vergünstigung nicht angewendet (z. B. Zollausssetzung nicht beantragt, Präferenznachweis lag noch nicht vor, Rückwaren-Nachweis unvollständig) - nachträgliche Preisminderung für schadhafte Waren	3 Jahren nach Mitteilung	Formular 0223 oder formlos
Schadhafte/nicht den Bedingungen entsprechende Ware (Artikel 118 UZK) - Gilt nur für Waren, die bereits vor oder bei Überlassung schon schadhaft waren oder nicht den Vertragsbedingungen entsprachen (dazu zählt auch eine Beschädigung während des Transports) und deren Schadhaftheit nicht preislich/anderweitig berücksichtigt wurde und die nicht tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf eingegangen sind (Ausfuhr oder Zerstörung).	1 Jahr nach Mitteilung	Formular 0223 + Zusatzblatt 0235
Irrtum der zuständigen Behörde (Artikel 119 UZK) zu hohe Abgaben aufgrund eines Irrtums des Zolls	3 Jahren nach Mitteilung	Formular 0223 oder formlos
Billigkeit (Artikel 120 UZK) - Ausfuhr oder Zerstörung ohne zollamtliche Überwachung (Artikel 180 UZK-IA) - für besondere sachliche Umstände des Zollschuldners (keine des normalen Berufs-/Geschäftsrisikos, wie z. B. Zahlungsunfähigkeit, Fristversäumnisse)	3 Jahren nach Mitteilung	Formular 0223 oder formlos
Ungültigkeitserklärung einer Zollanmeldung nach Überlassung (Artikel 116 Abs. 1 Unterabsatz 2 UZK) Ungültigkeitserklärung für die Fälle in Artikel 174 UZK (z. B. irrtümliche Anmeldung zum falschen Zollverfahren, Ablehnung der Sendung im Rahmen des Fernabsatzvertrags)	90 Tagen nach Überlassung	Formular 0223 oder formlos
Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) wird in der Regel nicht erlassen oder erstattet, sofern diese über den Vorsteuerabzug abgewickelt werden kann.		

Wer kann den Antrag auf Erlass/Erstattung stellen?

Zwar sind Erlass/Erstattung von Amts wegen möglich, aber im Regelfall muss der Beteiligte einen Antrag stellen. Basiert die Höhe/Tatsache der Zollschuld auf einer Täuschung des Zollschuldners, sind Erlass und Erstattung ausgeschlossen (Artikel 116 Absatz 5 UZK). Für alle anderen Fälle sind antragsberechtigt:

- der Abgabenschuldner
- derjenige, der Rechte/Pflichten übernommen hat (z. B. Rechtsnachfolger)
- der tatsächliche Zahler der Abgaben

Der Antrag ist bei der Zollstelle zu stellen, die die Zollschuld mitgeteilt hat. In Deutschland sind dies immer die Hauptzollämter, auch wenn der Bescheid von einem Zollamt erstellt wurde. Der Antrag kann formlos gestellt werden oder mit Formular 0223

(<https://shorturl.at/wxSoq>) eingereicht werden. Wichtig ist, dass Sie den Sachverhalt detailliert beschreiben. Zudem müssen Sie alle Unterlagen beilegen, die für die Beurteilung des Falls erforderlich sind. Wenn Sie eine hohe Anzahl von Anmeldungen korrigieren müssen, sprechen Sie vorab mit Ihrem Hauptzollamt – oftmals sind Erleichterungen für die Einreichung möglich.



FAZIT

Es lohnt sich, jeden Einfuhrabgabenbescheid genau zu prüfen – sei es im Rahmen der normalen Einfuhr, nach einer Zollprüfung oder durch eine Nacherhebung. Fehler können jederzeit passieren. Fordern Sie ggf. Ihr Geld ein.

Autorin: Svenja Sausen



So beziehen Sie Transportkosten korrekt in den Zollwert ein

Zölle sind ein Kostenpunkt in jedem importierenden Unternehmen. Dennoch können Sie diese durch Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten reduzieren. Eine Stellschraube sind dabei die Beförderungskosten, die in den Zollwert einfließen müssen. Eine Aufteilung der Transportkosten kann Ihnen viel Geld sparen, da diese nur bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet enthalten sein müssen. Wir zeigen Ihnen kompakt, wie Sie vorgehen.



ZOLLWERT-RELEVANTE BEFÖRDERUNGSKOSTEN



Kosten nur bis zum Ort des Verbringens (OdV) ins Zollgebiet der EU einberechnet?

Ja

Seeverkehr (Artikel 137 Abs. 1 Buchst. a–c UZK-IA)

- 🌐 OdV = der Hafen, in dem die Waren zuerst im EU-Zollgebiet eintreffen; gilt auch für Beförderungen, die nach dem OdV über ein Drittland führen (z. B. Eintreffen des Schiffs am OdV in Belgien, dann UK und dann Deutschland)
- 🌐 Regelung für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen: OdV = erster Hafen, in dem ein Entladen stattfinden kann
- 🌐 Regelung in Bezug auf französische Übersee-Departements (EU-Zollgebiet): OdV = Hafen, in dem die Waren zuerst im EU-Zollgebiet eintreffen, sofern sie dort ab- bzw. umgeladen werden
- 🌐 Auffangregel: OdV = Entladehafen (Artikel 137 Abs. 4 UZK-IA)
- 🌐 Aufteilung z. B. anhand eines Kilometerschlüssels für die von den Beförderungskosten abgedeckte Gesamtstrecke oder anhand eines Standard-Frachttarifs; manche Spediteure erstellen aufgeschlüsselte Frachtrechnungen (bis/ab OdV).
- 🌐 Bei unentgeltlicher Beförderung oder Beförderung durch den Käufer wird der für das Beförderungsmittel übliche Frachttarif angewendet.

Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr (Artikel 137 Abs. 1 Buchst. d UZK-IA)

- 🌐 OdV = Ort der ersten Eingangszollstelle; gilt auch für Beförderungen, die nach dem OdV über ein Drittland führen (z. B. OdV in Deutschland und Transport über die Schweiz nach Italien)
- 🌐 Aufteilung z. B. anhand eines Kilometerschlüssels für die von den Beförderungskosten abgedeckte Gesamtstrecke oder anhand eines Standard-Frachttarifs; manche Spediteure erstellen aufgeschlüsselte Frachtrechnungen (bis/ab OdV).
- 🌐 Bei unentgeltlicher Beförderung/Beförderung durch den Käufer wird der für das Beförderungsmittel übliche Frachttarif angewendet.

Luftverkehr (Artikel 137 Abs. 1 Buchst. e UZK-IA)

- 🌐 OdV = Ort, an dem die Grenze des EU-Zollgebiets überschritten wird
- 🌐 Da im Flugverkehr kein genauer Ort der Grenzüberschreitung festgelegt werden kann, erfolgt die prozentuale Aufteilung nach dem Schlüssel in Anhang 23–01 UZK-IA (Artikel 138 Abs. 2 UZK-IA). Sie benötigen den genauen Start- und Landeflughafen.
- 🌐 Aufteilung gilt auch für Eil-Luftfrachtkosten und Frachtkosten von Express-Paketdienstleistern, nicht für Postsendungen; gilt auch für persönliche Beförderung an Bord von Flugzeugen (On Board Courier).
- 🌐 Bei unentgeltlicher Beförderung/Beförderung durch den Käufer wird der für den Luftverkehr übliche Frachttarif angewendet.

Postsendungen (Artikel 139 UZK-IA)

- 🌐 Gebühren für Postsendungen werden nicht aufgeteilt, sondern sind bis zum Bestimmungsort in den Zollwert einzu-beziehen.

LESERFRAGEN

Import: Wer ist verantwortlich für die korrekte Warentarifnummer und deren Codierung?

FRAGE Wir sind Dienstleister und importieren im Auftrag unserer Kunden Waren in die EU. Wir importieren also nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Wir kennen die Waren auch nicht. Wann sind wir rechtlich sicher, dass die gewählte Warentarifnummer und die Importcodierung korrekt sind?

ANTWORT Die korrekte Warentarifnummer muss in Ihrem Fall Ihr Auftraggeber nennen. Sie sind jedoch in der Pflicht, diese nicht ungefiltert zu verwenden. Wenn also begründete Zweifel an der Richtigkeit gegeben sind, lassen Sie sich die Warentarifnummer bestätigen. Das könnte der Fall sein, wenn die Waren offensichtlich andere Beschaffenheiten aufweisen, wie auf den Papieren beschrieben (Holzschrauben statt Stahlschrauben, anderen Abmessungen als angegeben etc.). Zu den Warentarifnummern gehören oftmals Codierungen, die mit besonderen Importbestimmungen verknüpft sind. Lassen Sie sich hier die zu wählenden Codierung bestätigen. Im Elektronischen Zolltarif (EZT) wird zur möglichen Codierung die gesetzliche Grundlage mitgeliefert. Geben Sie diese im Zweifelsfall Ihrem Kunden, sodass hier eine Überprüfung stattfinden kann.

Autorin: Kerstin Velhorst

Akkreditiv: Woher kommt der Nachweis für den IPPC-Holzverpackungsstandard?

FRAGE Wir haben ein Dokumentenakkreditiv aus Neuseeland bekommen, in dem die Ausstellung eines Nachweises gemäß dem IPPC-Standard gefordert wird. Was genau ist das und woher bekommen wir ihn?

ANTWORT Der IPPC-Standard dient dem Schutz der einheimischen Waldbestände gegen Einschleppung von Holzschädlingen. Viele Länder haben entsprechende Quarantänebestimmungen. Das ist besonders für Länder mit einem Inselcharakter wie Neuseeland oder Australien von Bedeutung, wo es oft einzigartige Pflanzen gibt. Die International Plant Protection Convention (IPPC), eine untergeordnete Organisation der Food and Agriculture Organisation (FAO) der UN, hat den internationalen Versand von Verpackungen aus Vollholz die ISPM 15 erlassen (International Standards for Phytosanitary Measures) „Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade“. Die Hersteller von Holzverpackungen, seien es Kisten, Paletten oder auch nur Kantenhölzer, erstellen ein Dokument, mit dem sie die Behandlung

dokumentieren. Die Behandlung erfolgt nach anerkannten Maßnahmen, z. B.:

- 🌐 Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur von 56 °C über mindestens 30 Minuten andauert
- 🌐 chemische Druckimprägnierung bei vorheriger Hitzebehandlung
- 🌐 3 international anerkannte Begasungsverfahren in Abhängigkeit von Konzentration, Dauer und Temperatur

Unter Umständen gibt der Käufer das zu verwendende Verfahren vor. Das behandelte Holz bekommt eine von außen ersichtliche Markierung. Für die Abwicklung von Akkreditiven erstellt der Verpackungshersteller entsprechende Erklärungen in der geforderten Sprache.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Zollprüfung 2026: Diese 2 unscheinbaren Themen entscheiden über Ihre Kosten und Risiken

Viele Unternehmen verbinden Zollprüfungen noch immer mit Einzelfehlern bei Dokumenten oder formalen Unstimmigkeiten. In der Praxis zeigt sich jedoch seit einiger Zeit ein deutlicher Schwerpunktwechsel: Zollbehörden prüfen nunmehr verstärkt Warenartifizierung und Ursprungsnachweise. Diese beiden Themen entscheiden nicht nur über die korrekte Verzollung, sondern auch über Präferenzzölle, Antidumpingmaßnahmen, Sanktionen und handelspolitische Schutzinstrumente. Für Sie im Unternehmen bedeutet das: Fehler in diesen Bereichen bleiben selten folgenlos. Gleichzeitig lassen sich aber Risiken mit überschaubarem Aufwand deutlich reduzieren.

Warum Tarifizierung und Ursprung stärker geprüft werden

Die Zollbehörden stehen unter Druck: Handelskonflikte, Schutzmaßnahmen, Präferenzabkommen und Klimazölle machen die korrekte Einreihung und Ursprungsermittlung heute wirtschaftlich relevanter denn je. Ein falscher Zolltarifcode kann heute nicht nur zu Nachzahlungen führen, sondern auch Antidumpingzölle auslösen oder Einfuhrbeschränkungen umgehen.

Hinzu kommt: Moderne Datenanalysen ermöglichen es Behörden, Auffälligkeiten automatisiert zu erkennen. Wenn identische Produkte unterschiedlich eingereiht werden oder ungewöhnlich niedrige Zollsätze auftreten, wird genauer hingeschaut.

Ein Zollprüfer formulierte es einmal treffend: „Die Tarifizierung ist der Schlüssel – stimmt sie nicht, stimmt oft der Rest auch nicht.“

Tarifizierung: kleine Unterschiede mit großer Wirkung

In vielen Unternehmen erfolgt die Tarifizierung historisch gewachsen: Einmal festgelegt, wird die Warennummer jahrelang unverändert verwendet. Doch Produkte entwickeln sich weiter, Materialien ändern sich, Funktionen werden erweitert, Varianten kommen hinzu.

Ein Praxisfall aus meinem Umfeld: Ein Bauteil wurde jahrelang als mechanische Komponente eingereiht. Nach einer technischen Weiterentwicklung enthielt es elektronische Steuerungselemente. Die ursprüngliche Warennummer wurde beibehalten – bis eine Zollprüfung erfolgte. Das Ergebnis war eine neue Einreihung und damit leider auch Nachzahlungen und zusätzlicher Prüfaufwand.

Praxis-Hinweis: Tarifizierung ist keine einmalige Entscheidung. Produktänderungen sollten also immer Anlass für Sie sein, Ihre Einreihung neu zu prüfen.

Das sind typische Fehlerquellen bei der Wareneinreihung

Nicht jede falsche Tarifizierung entsteht aus Unwissenheit. Häufig sind es organisatorische Gründe:

- 🌐 Technische Informationen erreichen die Zollabteilung nicht.
- 🌐 Der Vertrieb verwendet vereinfachte Produktbezeichnungen.
- 🌐 Lieferantenangaben werden ungeprüft übernommen.
- 🌐 Ähnliche Produkte werden pauschal gleich eingereiht.

Gerade bei Variantenvielfalt kann dies zu systematischen Fehlern führen.

Best Practice: Arbeiten Sie mit technischen Datenblättern statt mit Marketingbeschreibungen und definieren Sie klare Freigabeprozesse für neue Artikel.

Der präferenzielle Ursprung – mehr als nur ein Formular

Der präferenzielle Ursprung entscheidet darüber, ob Waren zollfrei oder vergünstigt exportiert werden können. Gleichzeitig prüfen Behörden verstärkt, ob Ursprungserklärungen tatsächlich belastbar sind.

In der Praxis liegt das Risiko also selten in der Enderklärung selbst, sondern in der vorgelagerten Kalkulation. Fehlende oder veraltete Lieferantenerklärungen gehören dabei zu den häufigsten Beanstandungen.

Ein Unternehmen berichtete mir beispielsweise, dass bei einer Prüfung mehrere Präferenznachweise nicht anerkannt wurden, weil Lieferantenerklärungen abgelaufen waren. Die Ware war korrekt – die Dokumentation nicht.

Praxis-Hinweis: Der Ursprung ist nur so belastbar wie die Dokumentation dahinter.

Warum der Ursprung gerade jetzt so besonders kritisch ist

Freihandelsabkommen sparen Ihrem Unternehmen erhebliche Zollkosten. Gleichzeitig steigt dadurch aber auch das Interesse der Behörden, Missbrauch zu verhindern. Zudem gewinnen Ursprungsregeln durch Antidumpingmaßnahmen, Sanktionen und handelspolitische Schutzinstrumente an Bedeutung. Gerade in der heutigen Welt, die von politischen Unruhen geprägt ist, sollten Sie daher ein genaues Auge auf die korrekte Einhaltung der Freihandelsabkommen sowie auf die richtige Einordnung des Ursprungs Ihrer Ware haben.

Mit anderen Worten: Ursprung ist nicht mehr nur ein Vorteil – er ist ein Risikoindikator.

Erfahrungen aus der Praxis: Wenn dem System zu sehr vertraut wird

Ein häufiger Irrtum besteht darin, sich vollständig auf ERP-Systeme oder alte Stammdaten zu verlassen. Systeme reproduzieren nur das, was einmal hinterlegt wurde – auch wenn es falsch ist.

Ich erinnere mich an einen Fall, in dem ein Unternehmen über Jahre hinweg die gleiche falsche Warennummer nutzte. Niemand hinterfragte sie, weil sie im System „funktionierte“. Erst eine Kundenrückfrage führte zur Neubewertung.

Seitdem gilt dort ein einfacher Grundsatz: Stammdaten werden regelmäßig hinterfragt – nicht nur gepflegt.

So reduzieren Sie Ihr Prüfungsrisiko

Die gute Nachricht: Sie brauchen nicht zwingend ein komplexes Compliance-Programm, um Risiken deutlich zu senken. Oft reichen klare Routinen und Verantwortlichkeiten. Wichtig ist, dass:

- 🌐 Produktänderungen an die zuständige Stelle gemeldet werden,
- 🌐 Tarifierungsentscheidungen dokumentiert werden,
- 🌐 Ursprungsunterlagen aktuell gehalten werden,
- 🌐 Wissen nicht bei Einzelpersonen verbleibt.

Schon diese Maßnahmen schaffen mehr Transparenz und Sicherheit.



FAZIT

Mehr Aufmerksamkeit, weniger Überraschungen. Die verstärkte Prüfung von Tarifierung und Ursprung ist kein vorübergehender Trend, sondern Ausdruck eines sich wandelnden internationalen Handelssystems. Für Ihr Unternehmen bedeutet das jedoch nicht nur mehr Bürokratie, sondern vor allem mehr Aufmerksamkeit für zentrale Grundlagen. Die Erfahrung zeigt: Zollprüfungen verlaufen seltener problematisch, wenn Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert und interne Abläufe transparent sind. Und genau darin liegt für Sie die eigentliche Sicherheit.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

China führt eine automatische Importlizenz für zahlreiche Waren ein

Das chinesische Ministry of Commerce (MOFCOM) hat eine Liste mit den Waren veröffentlicht, für die 2026 bei der Einfuhr nach China automatische Importlizenzen erforderlich sind.

Diese Lizenz gilt erst als erteilt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von 10 Tagen widerspricht

Das chinesische Wirtschaftsministerium hat eine Liste mit Waren veröffentlicht, für die in 2026 eine automatische Importlizenz erforderlich ist. Der betroffene Warenkreis umfasst zahlreiche landwirtschaftliche Produkte wie Schweine- und Rindfleisch, Schafe, Geflügel, Milch und Milchpulver, Getreide wie Gerste, Soja und Raps, aber auch Tabak, Düngemittel, Maschinenbauerzeugnisse aus Bau-, Druck-, Textil- und Metallverarbeitung. Ferner sind Radio- und Fernstehteknik, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Medizintechnik sowie Eisenerze, Kupfer, Kohle, Roh- und Mineralölerzeug-

nisse betroffen. Die komplette Liste ist auf der Seite des MOFCOM einzusehen, allerdings nur in Chinesischer Sprache: <https://bit.ly/4bVYMI1>

Die Liste enthält die Chinesische Warentarifnummer, die nach dem Grundsatz des Harmonisierten Systems aufgebaut ist. Demnach sind die ersten 6 Ziffern mit der Europäischen Warentarifnummer identisch. Eine weitere Hilfe zur korrekten Ermittlung des Tarifs ist die Market Access Data Base der EU sein. Hier können Sie die nationalen Warentarifnummern einsehen. Die Importlizenz dient in erster Linie statistischen Zwecken.

Autorin: Kerstin Velhorst

Das IT-Verfahren ATLAS wird um die Zentrale Zollabwicklung für Einfuhrverfahren erweitert

Mit dem ATLAS-Release 10.2 wird der bisherige Funktionsumfang des IT-Verfahrens ATLAS um den neuen Verfahrensbereich „Zentrale Zollabwicklung in Einfuhrverfahren“ (CCI) erweitert.

Die Inbetriebnahme von CCI hat keine Auswirkungen auf die bisherigen ATLAS Verfahren

Im Rahmen der Zentralen Zollabwicklung Einfuhr (Centralised Clearance for Import (CCI)) werden – wie bisher – die Zolldanmeldungen bei der Zollstelle abgegeben, in deren Bezirk der Wirtschaftsbeteiligte ansässig ist, bei der Überwachungs Zollstelle. Die Gestellung der Waren erfolgt jedoch bei einer anderen Zollstelle, nämlich dort, wo sich die Ware befindet: bei der Gestellungs Zollstelle. Die CCI kann die Importabfertigung, bei der mehr als ein EU-Mitgliedstaat involviert ist, vereinfachen und beschleunigen.

Die zentrale Zollabwicklung über CCI ist in Deutschland für alle Einfuhrverfahren (freier Verkehr, aktive Veredelung,

Zolllagerverfahren, Endverwendung, vorübergehende Verwendung) möglich. Zunächst wird jedoch lediglich das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ möglich sein. Erst im Laufe des 2. Halbjahres 2026 werden die anderen Zollverfahren folgen.

Für die Nutzung der zentralen Zollabwicklung in Einfuhrverfahren ist eine entsprechende Bewilligung erforderlich. Diese setzt den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, mindestens AEO-C, voraus.

Detaillierte Informationen zur CCI finden Sie in der Verfahrensanweisung ATLAS unter <https://bit.ly/4ah5TDp> sowie im Bereich der Zentralen Zollabwicklung auf www.zoll.de.

Autorin: Kerstin Velhorst